



Rat der
Europäischen Union

070903/EU XXV. GP
Eingelangt am 29/06/15

Brüssel, den 26. Juni 2015
(OR. en)

10257/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0132 (NLE)

ACP 96
FIN 455
PTOM 13

GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der
Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015,
einschließlich der zweiten Tranche 2015

NB: DIESES DOKUMENT STELLT EINE AUFFORDERUNG ZUR
ZAHLUNG DER BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN AN DEN
EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS DAR

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 63 über den Beginn der Beitragsverfahren,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 und für den Zeitraum 2014–2020 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe² im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet³ (im Folgenden "Internes Abkommen"), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden "Finanzregelung für den 10. EEF")⁴, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

⁴ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF legt die Kommission bis zum 15. Juni einen Vorschlag vor, in dem sie Folgendes festlegt:
a) die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2015 und b) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2015, falls der Jahresbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens über den 10. EEF von dem tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Am 29. Oktober 2014 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3 400 000 000 EUR) und des Anteils der Europäischen Entwicklungsbank (200 000 000 EUR) am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015⁵.
- (3) Nach Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens über den 10. EEF unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für eine Anpassung der Beitragshöhe im Rahmen der Obergrenze, falls die festgelegten Beitragszahlungen vom tatsächlichen Bedarf des EEF abweichen. Da 2014 zusätzliche Zahlungen eingegangen sind, durch die der vorgesehene Betrag um 132 000 000 EUR überschritten wurde, und die Mittelbindungsrate 2014 im Rahmen der Überbrückungsfazilität sehr niedrig ist, ist die Kommission der Auffassung, dass eine Kürzung des von ihr beantragten Betrags um 200 000 000 EUR gerechtfertigt ist. Daher sollte der der Kommission zugewiesene Anteil an den Beiträgen der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015 geändert und auf 3 200 000 000 EUR statt auf 3 400 000 000 EUR festgesetzt werden.
- (4) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (5) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sind daher die Mittel für die EIB aus dem 10. EEF abzurufen –

⁵ Dok. 14563/14.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015 wird auf 3 400 000 000 EUR festgesetzt (3 200 000 000 EUR für die Kommission und 200 000 000 EUR für die EIB).

Artikel 2

Die einzelnen EEF-Beiträge, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2015 an die Kommission und die EIB leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

zum

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015

Zweite Tranche der EEF-Beiträge für 2015 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF (in %)	2. Tranche		
		Zahlung an EIB 10. EEF	Zahlung an Kommission 10. EEF	Insgesamt
ÖSTERREICH	2,41	2.410.000	20.485.000	22.895.000
BELGIEN	3,53	3.530.000	30.005.000	33.535.000
BULGARIEN	0,14	140,000	1.190.000	1.330.000
ZYPERN	0,09	90,000	765,000	855,000
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	510,000	4.335.000	4.845.000
DÄNEMARK	2,00	2.000.000	17.000.000	19.000.000
ESTLAND	0,05	50,000	425,000	475,000
FINNLAND	1,47	1.470.000	12.495.000	13.965.000
FRANKREICH	19,55	19.550.000	166.175.000	185.725.000
DEUTSCHLAND	20,50	20.500.000	174.250.000	194.750.000
GRIECHENLAND	1,47	1.470.000	12.495.000	13.965.000
UNGARN	0,55	550,000	4.675.000	5.225.000
IRLAND	0,91	910,000	7.735.000	8.645.000
ITALIEN	12,86	12.860.000	109.310.000	122.170.000
LETTLAND	0,07	70,000	595,000	665,000
LITAUEN	0,12	120,000	1.020.000	1.140.000
LUXEMBURG	0,27	270,000	2.295.000	2.565.000
MALTA	0,03	30,000	255,000	285,000
NIEDERLANDE	4,85	4.850.000	41.225.000	46.075.000
POLEN	1,30	1.300.000	11.050.000	12.350.000
PORTUGAL	1,15	1.150.000	9.775.000	10.925.000
RUMÄNIEN	0,37	370,000	3.145.000	3.515.000
SLOWAKEI	0,21	210,000	1.785.000	1.995.000
SLOWENIEN	0,18	180,000	1.530.000	1.710.000
SPANIEN	7,85	7.850.000	66.725.000	74.575.000
SCHWEDEN	2,74	2.740.000	23.290.000	26.030.000
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14.820.000	125.970.000	140.790.000
EU-27 INSGESAMT	100,00	100.000.000	850.000.000	950.000.000